OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606432/4/KPe

Datum:
Linz, 22. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Ing. A W, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.11.2023, GZ: BHGM/x/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.04.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden auf 20 Euro herabgesetzt.

III. Die Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.11.2023, GZ: BHGM/x/23, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG 1991 Verantwortlicher der L GmbH in X, Adresse, zu verantworten, dass die L GmbH in X, B120, von Höhe Objekt H1 bis Höhe Objekt H2 im Zeitraum vom 17.07.2023 bis 19.07.2023 auf und neben der Straße Bauarbeiten durchgeführt habe, obwohl dafür keine Bewilligung der zuständigen Behörde vorhanden gewesen und es durch die angeführten Arbeiten zu Verkehrsbehinderungen gekommen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 90 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit k StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, verletzt. Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs 3 lit k StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, eine Geldstrafe von 500 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden, verhängt.

Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Totalsperre auf der B120 im erwähnten Abschnitt zur Vornahme der Leitungsbauarbeiten der L GmbH mit straßenpolizeilichem Bescheid der belangten Behörde vom 27.06.2023, GZ: BHGMVerk-2022-503697/188-NM, bis 14.07.2023 genehmigt gewesen sei. Die Leitungsbauarbeiten seien aber bis 14.07.2023 nicht fristgerecht abgeschlossen worden, sodass die Totalsperre wegen der Unbefahrbarkeit des Straßenabschnitts auch im Zeitraum vom 17.07.2023 bis 19.07.2023 bewilligungslos aufrechterhalten worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit Schreiben vom 14.12.2023 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Der Beschwerdeführer brachte begründend vor, dass er am 07.07.2023, sohin vor Ablauf der bestehenden Bewilligung, um Fristverlängerung angesucht habe. Grund für die Fristverlängerung sei eine Leistungsänderung des Bauauftrags gewesen, welche die Auftraggeberin (Gemeinde S) kurzfristig erteilt habe. Die Verlängerung sei von der belangten Behörde ab 20.07.2023 auch erteilt worden. Es sei nicht das Verschulden des Beschwerdeführers, sondern jenes der belangten Behörde, dass für den Zeitraum vom 17.07.2023 bis 19.07.2023 keine Bewilligung vorgelegen habe. Am 17.07.2023 habe die Hinterfüllung der offenen Kopflöcher für die Leitungsanschlüsse – aufgrund der fehlenden Bewilligung – nicht vorgenommen

werden können, sodass der verfahrensgegenständliche Straßenabschnitt für den Verkehr nicht habe freigegeben werden können.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 09.01.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den Behördenakt sowie ins offene Firmenbuch. Am 18.04.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die beteiligten Parteien teilgenommen und sich umfassend zur Sache geäußert haben.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der L GmbH, Adresse, X [offenes Firmenbuch].

Die L GmbH hat Auftrags der Gemeinde S auf der B120, im Bereich von Objekt H1 bis Objekt H2 Leitungsbauarbeiten durchgeführt und dafür die B120 für den Straßenverkehr gesperrt (Totalsperre). Diese Totalsperre war mit straßenpolizeilichem Bescheid der belangten Behörde vom 27.06.2023, GZ: BHGMVerk-2022-503697/188-NM, vom 01.07.2023 bis 14.07.2023 zur Ausführung von Leitungsbauarbeiten bewilligt worden [angeführter Bescheid, Behördenakt Seite 96].

Die L GmbH und ihre Auftraggeberin, die Gemeinde S, kamen einvernehmlich überein, den im Rahmen der gegenständlichen Leitungsbauarbeiten zu erbringenden Leistungsumfang zu erweitern. Konkret wurde von der Auftraggeberin anstatt des „Künettenflickens“ eine Asphaltierung auf Gesamtstraßenbreite samt Erneuerung der oberen Tragschicht in Auftrag gegeben [Beschwerde vom 14.12.2023; Protokoll ON 3ad, Seite 3].

Der Beschwerdeführer hat mittels E-Mail an die belangte Behörde vom Freitag, dem 07.07.2023, 13:57 Uhr, auf die Änderung der beauftragten Bauausführung

sowie die damit verbundene Bauzeitverlängerung hingewiesen und um Verlängerung des o.a. straßenpolizeilichen Bescheides (Totalsperre) bis zum 05.08.2023 ersucht [E-Mail des Beschwerdeführers an die belangte Behörde vom 07.08.2023].

Mit E-Mail vom Donnerstag, dem 13.07.2023, hat die belangte Behörde weitere Informationen vom Beschwerdeführer angefordert, welcher diese morgens am Freitag, dem 14.07.2023, auch übermittelt hat [Protokoll ON 3ad, Seite 3].

Nachdem andere gleichartige straßenpolizeiliche Genehmigungen von der belangten Behörde meist erst knapp vor Gültigkeitsbeginn ausgefertigt wurden, ist der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass die beantragte Verlängerung der Totalsperre noch rechtzeitig bewilligt werden wird. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch auch nicht bei der belangten Behörde erkundigt, ob die Genehmigung noch rechtzeitig erfolgen werde [Protokoll ON 3ad, Seite 3].

Nach Ablauf der straßenpolizeilichen Genehmigung der Totalsperre mit 14.07.2023 hat die L GmbH den verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt nicht für den Verkehr freigeben können, weil die Baustelle noch nicht beendet war. Konkret waren im o.a. Straßenabschnitt offene Kopflöcher, die fast über die gesamte Straßenbreite reichten, Baustellenfahrzeuge (Bagger) und Absperrungen vorhanden, die ein Vorbeifahren nicht ermöglichten [Beschwerde; Protokoll ON 3ad, Seite 3; Fotos Behördenakt Seite 51-55].

Hätte die L GmbH bzw. der Beschwerdeführer rechtzeitig Kenntnis gehabt, dass die Genehmigung für die Totalsperre nicht bzw. nicht rechtzeitig verlängert werden wird, hätte die Baustelle so hergerichtet werden können, dass eine Verkehrsfreigabe möglich gewesen wäre [Protokoll ON 3ad, Seite 2].

Aufgrund der Tatsache, dass eine über den 14.07.2023 hinausreichende Genehmigung der Totalsperre nicht eingetroffen ist, wurden in diesem Straßenabschnitt die Bauarbeiten vorläufig eingestellt.

Mit straßenpolizeilichem Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2023, GZ: BHGMVerk-2022-503697/201-NM, wurde die gegenständliche Totalsperre vom 20.07.2023 bis 05.08.2023 zur Ausführung von Leitungsbau- und Straßenwiederherstellungsarbeiten genehmigt [angeführter Bescheid, Behördenakt Seite 93].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und stützt sich insbesondere auf die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Der festgestellte Sachverhalt lässt sich mit dem Vorbringen bzw. den Aussagen beider Verfahrensparteien in Einklang bringen.

Strittig zwischen den Parteien war aber vor allem die Frage nach der (technischen) Notwendigkeit der Totalsperre, welche aber – aufgrund der nachfolgend dargestellten Rechtslage – im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu klären war. Überdies wurde die Frage durch den (rechtskräftigen) Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2023, GZ: BHGMVerk-2022-503697/201-NM, bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers beantwortet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 90 StVO 1960 lautet wie folgt:

„§ 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen ‚Baustelle' anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.
(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rotweiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.
(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann."

III.1.2. § 99 Abs 3 lit k StVO 1960 lautet wie folgt:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.“

III.1.3. § 9 Abs 1 VStH 1991 lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9.
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

III.1.4. § 18 Abs 1 GmbHG lautet wie folgt:

„§ 18.
(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

III.2. Straßenpolizeiliche Genehmigungspflicht verkehrsbehindernder Baustellen:

Für Arbeiten auf oder neben der Straße, die Verkehrsbehinderungen hervorrufen, ist eine behördliche Bewilligung erforderlich (§ 90 Abs 1 StVO 1960). Aufgrund der Tatsache, dass ausschließlich der „Bauführer“ als Antragsteller normiert wird (§ 90 Abs 1 2. Satz StVO 1960), ergibt sich, dass es sich bei den genehmigungspflichtigen Arbeiten um Bauarbeiten handeln muss (vgl. *Pürstl*, StVO-ON[16], § 90 Rdz 4a).

Der Begriff der genehmigungspflichtigen, verkehrsbehindernden Bauarbeiten umfasst aber nicht nur Zeiten, während denen Tätigkeiten von Bauarbeitern auf der Baustelle tatsächlich ausgeführt werden, sondern den gesamten Zeitraum, in welchem durch die Baustelle Verkehrsbehinderungen verursacht werden. Demgemäß unterliegen verkehrsbehindernde Baustellen vom Zeitpunkt ihrer Einrichtung bis zu ihrer vollständigen Beendigung – neben einer entsprechenden Absicherungspflicht – auch der Genehmigungspflicht gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960. Es spielt diesbezüglich daher keine Rolle, ob an der (nicht fertig gestellten, verkehrsbehindernden) Baustelle gerade Arbeiten durchgeführt werden oder die Arbeiten (aus welchem Grund auch immer) vorläufig eingestellt wurden.

Im konkreten Fall steht außer Zweifel, dass es sich bei den durch die L GmbH durchgeführten Leitungs- und Straßenwiederherstellungsarbeiten um Bauarbeiten im Sinne des § 90 StVO 1960 gehandelt hat. Für deren Genehmigungspflicht maßgeblich ist die durch die Baustelle hervorgerufene Verkehrsbehinderung, welche im konkreten Fall durch die Totalsperre der B120 zu bejahen ist, weil der Straßenverkehr in diesem Bereich nicht nur beeinträchtigt, sondern gänzlich unmöglich gemacht wurde (arg a minore ad maius).

Die Vornahme von derartigen verkehrsbehindernden Bauarbeiten ohne entsprechende Genehmigung ist gemäß § 99 Abs 3 lit k StVO 1960 strafbewehrt.

Nachdem die L GmbH im vorgeworfenen Tatzeitraum vom 17.07.2023 bis zum 19.07.2023 hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Totalsperre der B120 nicht im Besitz einer aufrechten straßenpolizeilichen Genehmigung war, ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn diese die Auffassung vertritt, dass damit der objektive Tatbestand des § 90 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit k StVO 1960 durch die bauführende L GmbH verwirklicht wurde.

Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der L GmbH ist der Beschwerdeführer zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen (§ 18 Abs 1 GmbHG). Damit ist der Beschwerdeführer aber auch persönlich verantwortlich für Verwaltungsübertretungen der L GmbH (§ 9 Abs 1 VStG).

III.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der Verwaltungsübertretung:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer rechtfertigt sich im Wesentlichen damit, dass er einen Antrag auf Verlängerung der bestehenden Genehmigung für die Totalsperre am 07.07.2023 eingebracht hat und er – auf Grundlage von Erfahrungen in der Vergangenheit – damit gerechnet hat, dass die Bewilligung zeitgerecht erteilt wird.

Die belangte Behörde hat die L GmbH am 13.07.2023 zur Vorlage weitergehender Informationen zum Antrag aufgefordert. Der Beschwerdeführer hat dieser Aufforderung am Freitag, dem 14.07.2023, entsprochen. Nachdem die straßenpolizeiliche Genehmigung mit Ende dieses Tages auslief und sich der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde auch nicht erkundigt hat, bestand schon daher für den Beschwerdeführer kein Grund zur Annahme, dass die Bewilligung der Verlängerung der Totalsperre tatsächlich noch rechtzeitig ergehen werde.

Es ist dem Beschwerdeführer sicherlich zuzubilligen, dass es aus wirtschaftlicher Sicht höheren Aufwand bedeutet hätte, die Künetten zu verfüllen, sodann die Erteilung der Genehmigung abzuwarten und erst dann die Sanierung der Tragschicht bzw. Asphaltierung der Gesamtstraßenbreite durchzuführen. Der Beschwerdeführer übersieht in diesem Zusammenhang aber, dass verwaltungsrechtliche Gebote nicht durch wirtschaftliche Erwägungen des Normunterworfenen gleichsam „außer Kraft“ gesetzt werden können und der Normzweck damit unterwandert werden kann.

Der Beschwerdeführer bzw. die L GmbH ist auch bei Aufträgen eines öffentlichen Auftraggebers verpflichtet, die zur Durchführung notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insofern ist auch nicht ersichtlich, warum ein erfahrener Baumeister – so wie der Beschwerdeführer – bei vorausschauender Bauplanung die notwendigen Vorlaufzeiten zur Einholung verwaltungsrechtlicher Genehmigungen nicht hätte berücksichtigen können.

Auch kurzfristige Auftragserteilungen vermögen an diesem Grundsatz nichts zu ändern. Entschließt sich der Auftraggeber zu kurzfristigen Auftragsänderungen, dürfen diese nur bei Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen (hier: einer straßenpolizeilichen Genehmigung) durchgeführt werden.

Soweit eine verwaltungsrechtliche (generelle oder individuelle) Norm dem Einzelnen eine Pflicht auferlegt, ist dieser auch dazu verhalten, die entgegenstehenden Hindernisse im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu beseitigen; die Rechtsprechung verlangt insoweit eine durchaus beträchtliche Anspannung der Kräfte und gegebenenfalls die Beschreitung des Rechtswegs (derartige Konstellationen stellen sich häufig in baurechtlichen Sachverhalten, vgl. z.B. VwGH 29.11.1983, 1612/80; 27.06.2002, 2001/10/0258).

Nachdem der Beschwerdeführer selbst davon ausgeht, dass bei rechtzeitiger Disposition die Aufhebung der Totalsperre möglich gewesen wäre, liegt gegenständlich auch kein Fall der Unmöglichkeit vor.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Nachdem der Beschwerdeführer keine weiteren Umstände vorgebracht hat, die ein Verschulden ausschließen, und im Verfahren auch keine solchen Umstände hervorgekommen sind, hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Tat auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5).

Die L GmbH hat durch die straßenpolizeilich nicht genehmigte verkehrsbehindernde Baustelle gegen die Bestimmung des § 90 Abs 1 StVO 1960 verstoßen. Dies hat der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH im Sinne des § 9 Abs 1 VStG zu verantworten.

Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist aber festzuhalten, dass sich dieser um die Erlangung einer Genehmigung bemüht hat. Aus der Tatsache, dass die Genehmigung in weiterer Folge auch erteilt wurde, ist ersichtlich, dass der Antrag des Beschwerdeführers bzw. der L GmbH genehmigungsfähig war und lediglich durch

die zeitlich zu knappe Auftragserweiterung bzw. Antragstellung die rechtzeige Erteilung der Genehmigung verhindert hat.

Nachdem der Beschwerdeführer bzw. die L GmbH trotz fehlender Genehmigung die Totalsperre der B120 aufrecht gehalten hat, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Strafbemessung werden ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 3.000 Euro und eine Sorgepflicht zugrunde gelegt.

Weiters sind im Rahmen der Strafzumessung keine Milderungsgründe, jedoch zahlreiche Verstöße des Beschwerdeführers gegen straßenpolizeiliche Bestimmungen in der Vergangenheit als erschwerend zu berücksichtigen.

In Anbetracht all dieser Umstände und des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs 3 lit k StVO 1960 (bis zu 726 Euro) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro als überhöht.

Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kam aus general- und spezialpräventiven Gründen allerdings nicht in Frage.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

IV.3. Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen

Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner

.